



Teil A) Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Sondergebiet das der Erholung dient (§10 Abs. 1 BauNVO) Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
- Sondergebiet das der Erholung dient (§10 Abs. 1 BauNVO) Ferienhausbaugebiet

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

M1	Renaturierung Lamitzmühlbach
M2	Anlage extensiver Wiesen und Hochstaudenfluren
M3	Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Strauchgruppen

Hinweise zur Nutzungsschablone

1	2	1	Art der baulichen Nutzung
3	4	2	Zahl der Vollgeschosse
5	6	3	Grundflächenzahl (GRZ)
		4	Geschossflächenzahl (GFZ)
		5	Bauweise (offen)
		6	Dachform (Sattel-,Pult-,Flachdach)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Bach

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünfläche

Verkehrsflächen §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- private Verkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Hauptzu- und ausfahrt
- Nebenzu- und ausfahrt
- Darstellung ohne Normcharakter
- best. Flurgrenzen im Geltungsbereich
- Bachverlauf, Bestand
- Stellplatzbereich

Hinweise zur Plangrundlage

- Gebäude, Bestand
- best. Flurgrenzen
- Flurstücknummer
- Versorgungsleitung unterirdisch
- Maßangabe in Meter

Hinweise

- Baum, Pflanzvorschlag
- Strauch, Pflanzvorschlag

Teil B) Textliche Festsetzungen

Für den vorliegenden Bebauungsplan gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung BauGB (zuletzt geändert am 10.09.2021) BauNVO (zuletzt geändert am 23.06.2021) Planzeichenverordnung (zuletzt geändert am 14.06.2021) BayBO (zuletzt geändert am 23.12.2020)

1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz“ und „Sondergebiet Ferienhaus“ umfasst die Flurnummern 1575, 1579, 1582 sowie 1580 in der Gemarkung Kirchenlamitz. Auf einer Fläche von ca. 10 000 m² sollen 70-80 Wohnmobilstellplätze entstehen. Die Flurnummer 1575/1 ist im Eigentum der Stadt und wird auf einer Freifläche entlang des Lamitzmühlbaches als naturschutzfachlicher Ausgleich dienen. Diese Fläche zusammen mit einem Teil der Ausgleichsflächen sind im Teil A zeichnerisch dargestellt. Die Flurnummer 1582, auf dem bereits ein Wochenendhaus steht, soll als „Sondergebiet Ferienhaus“ ausgewiesen werden. Das Vorhaben Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz ist im Vorhaben- und Erschließungsplan im Auftrag des Vorhabenträgers, Herrn Marcel Schlenker, dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
2.1 Sondergebiet das der Erholung dient (SO) nach (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
a) Sondergebiet Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz dient der Errichtung von Standplätzen für Reisemobile und den Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes.
Zulässig sind: Wohnmobile, Campingbusse, Wohnwagen, mobile Gebäude, Büro, Wohngebäude, Nebengebäude wie Müll-, Trockenraum, Garage und Carport
Nicht zulässig sind: Dauer-Camper
b) Es sind nur jene Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
c) Sondergebiet Ferienhaus
Zulässig sind: Ferienhäuser und Nebengebäude, die der Ferienhausnutzung dienen

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 BauNVO)
3.1 Größe der Grundfläche der baulichen Anlage (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Die Grundfläche für das Sanitärgebäude wird mit ca. 140 m² festgesetzt. Das Büro- und Wohngebäude wird mit einer Grundfläche von ca. 120 m² und die Garage/Werkstatt mit ca. 200 m² festgesetzt.
Ferienhaus
Die Grundfläche für Ferienhäuser beträgt jeweils ca. 88m², Nebengebäude dürfen jeweils eine Grundfläche von 40m² nicht überschreiten.
GRZ für beide SO: 0,35

3.2 Höhe der baulichen Anlage
Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Gebäude dürfen maximal eingeschossig errichtet werden. Der höchste Punkt eines Gebäudes darf maximal 4,5 m über dem anstehenden Gelände liegen. Die Höhe darf nicht durch die Errichtung von Solarmodulen überschritten werden. Zulässig sind Sattel-, Pult oder Flachdach, Dachneigung 2-45 Grad.
Ferienhaus
Der höchste Punkt eines Gebäudes über dem anstehenden Gelände darf 5,50m nicht überschreiten. Zulässig ist die eingeschossige Bauweise zusätzlich Dachgeschoss für Ferienhäuser und die eingeschossige Bauweise für Nebengebäude.
Zulässige Dachformen: Sattel-, Pultdach oder Flachdach, Dachneigung 2-45 Grad.

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
4.1 Überbaubare/ nicht überbaubare Grundstücksflächen
Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Die überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Für die Werkstatt/Garage ist eine Grenzbebauung mit einer Abstandsfläche kleiner 3 m zulässig.
Ferienhaus
Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen dargestellt. Dabei sind 3m Grenzabstand einzuhalten. Im Bereich des Bestandsgebäudes wird dieser Abstand unterschritten.

5. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB und Abs. 6 BauGB)
Einrichtungen und Flächen für Sport und Spiel sind auf der ganzen Fläche des SO Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes Fichtelpark zulässig.

6. Verkehrsflächen
6.1 öffentliche Verkehrsflächen
Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht festgesetzt. Die Zufahrt zum Wohnmobilaréal führt über eine Bushaltestelle mit Haltebuch. Daneben wird eine Nebenzu- und ausfahrt angelegt, die auch aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.
6.2 private Verkehrsflächen
Bei den privaten Verkehrsflächen handelt es sich um die Zufahrtsbereiche zu den Gebäuden und zu den einzelnen Stellplätzen. Die Erschließungswege der Wohnmobilstellplätze sind 5m breit, die Stellplätze haben unterschiedliche Größen. Die Tragfähigkeit und Radien sind aus Gründen des Brandschutzes gemäß DIN 14090 auszuführen. Die Abgrenzung sowie die aus der Planzeichnung hervorgehenden Maße können im Rahmen des Straßenbaus und in Anpassung an die Anschlussbedingungen der Parzellen sowie die Leitungsführung der Energieversorgungsleiter geringfügig geändert werden.
Ferienhaus
Es ist sicherzustellen, dass die nördliche Umfahrt um das Gebäude zu Rettungszwecken und aus Brandschutzgründen frei befahrbar ist.

7. Nebenanlagen
Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO sind auf der gesamten Fläche des Sondergebietes zulässig. Sie sind grundsätzlich ausgeschlossen in den Biotopentwicklungsfächen sowie in den zu begründenden Teilen der Baugrundstücke.

8. Einfriedungen / Sichtschutz
Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Zulässig ist ein Stabgitterzaun in einer Höhe von 1,60 m über dem bestehenden Gelände. Die Unterkante des Zaunes ist mindestens 15 cm über dem anstehenden Gelände auszuführen.

9. Werbeanlagen
Werbeflächen sind bis zu einer Größe von 2,50 x 2,50 m mit einer Höhe von maximal 3 m im Bereich der Zufahrten zulässig. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sowie Großflächenwerbung sind unzulässig.

10. Ver- und Entsorgung
Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Die Niederschlagswasserableitung auf den wasserdurchlässigen Belägen der Stellplätze und der Erschließungswege ist breitflächig und oberflächlich dem Lamitzbach zuzuführen. Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 zu gewährleisten. Das Regenwasser der versiegelten Flächen wird in einer 10000l Zisterne mit Überlauf in den städtischen Kanal gesammelt.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Die rechteitigen Flächen des Lamitzmühlbaches auf den Flurstücken 1580 und 1579 und der Umgriff um den Lamitzmühlbach dienen als Ausgleichsfläche für den Eingriff. **Dazu gehört auch eine Teilfläche der Fl.Nr. 1575/1**
11.1 Renaturierung Lamitzmühlbach (M1)
Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1580, 1579 und 1575/1 wird der Lamitzmühlbach durch Laufverlängerung und Abflachung der Uferbereiche renaturiert. Dadurch vergrößert sich auch die Retentionsfläche für Hochwasserereignisse.
11.2 Anlage extensiver Wiesen und Hochstaudenfluren (M2)
Die bestehende Staudenflur K122 wird differenziert durch:
- Teilweise Abschieben des Oberbodens als Retentionsmulde
- Jährliche wechselnde Mahd mit Mähgutabfuhr.
11.3 Pflanzung von standortgerechten Blüten und Strauchgruppen (M3)
Pflanzung von Einblütlern und Baum- / Strauchgruppen aus standortgerechten, heimischen Gehölze entlang des Baches und im Randbereich der Ausgleichsfläche; Pflanzempfehlung s. Listen.
11.4 Insektenfreundliche Beleuchtung
Installation von LED-Leuchten, die ein warmweißes Licht abgeben (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin) und ein vollständig gekapseltes Lampengehäuse haben (nach oben abgeschirmt sind). Sie ziehen weniger Insekten an.
11.5 Nutzung alternativer Energiequellen
Im Sinne einer effektiven Nutzung von Energie wird die Nutzung erneuerbarer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie) empfohlen.

Teil C) Textliche Hinweise

11.6 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
Die Wohnmobilstellplätze und Zuwege sind, unter Beachtung der Barrierefreiheit, möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. In Frage kommen z.B. Pflaster mit Rasengitter, Rasengitter und wassergebundene Beläge oder Schotterrassen. (Schotterrassen nicht auf Wegen)

12. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anzahl und Qualität der Pflanzungen siehe Begründung

Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatz
Für alle im Bebauungsplan festgesetzten Baum- und Strauchstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eintragenden Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen usw.) zugelassen sind.
12.1 Pflanzung Einzelbäume Wuchsordnung 1
Pflanzung und dauerhafte Unterhaltung von Bäumen in der Wuchsordnung 1 im Randbereich der Wohnmobilstellplatzanlage. (Bei Verlust sind Ersatzbäume in gleicher Qualität zu pflanzen; Arten siehe Pflanzliste. Pflanzqualität: 3xv., H mB StU 16-18
12.2 Pflanzung Einzelbäume Wuchsordnung 2
Pflanzung und dauerhafte Unterhaltung von Bäumen in der Wuchsordnung 2 im Innenbereich der Wohnmobilstellplatzanlage. (Bei Verlust sind Ersatzbäume in gleicher Qualität zu pflanzen; Arten siehe Pflanzliste. Pflanzqualität: 3xv., H mB StU 14-16
12.3 Pflanzung von einheimischen Sträuchern
Pflanzung und dauerhafte Unterhaltung von standortgerechten, heimischen Sträuchern an der Außengrenze der Wohnmobilstellplatzanlage. (Bei Verlust sind Ersatzsträucher in gleicher Qualität zu pflanzen); Arten s. Pflanzliste. Pflanzqualität: Str. 2 x v. 60-100
12.4 Pflanzung von Hecken zwischen den Stellplätzen
Pflanzung und dauerhafte Unterhaltung von möglichst standortgerechten, heimischen Sträuchern zur Unterteilung der einzelnen Stellplätze der Anlage. (Bei Verlust sind Ersatzsträucher in gleicher Qualität zu pflanzen); Arten s. Pflanzliste. Pflanzqualität: Str. 2 x v. 60-100

13 Textliche Festsetzungen zur Grünordnung
13.1 Bodenschutz - Schutz des Mutterbodens
Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist trotz der teilweise anthropogenen Überprägung in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern. Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).
13.2 Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen
Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen. Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen sind zu beachten.
13.3 Grenzabstände von Gehölzpflanzungen
Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten.
13.4 Begrenzung der Flächenversiegelung
Die Erschließungswege zu den Wohnmobilstellplätzen und den Stellplätzen selbst sind mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen. Dabei ist auf Barrierefreiheit zu achten. Nur die Flächen um das Sanitärgebäude, die Entsorgungsstationen und das Bürogebäude werden dauerhaft versiegelt (Plattenbelag oder Asphalt)

13.5 Gehäuswahlliste
Für Gehölzpflanzungen sind folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten zulässig:
Liste 1 - Bäume:
Acer platanoides Spitz-Ahorn (1. Wuchsordnung)
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn (1. Wuchsordnung)
Betula pendula Sand-Birke (2. Wuchsordnung)
Carpinus betulus Hainbuche (2. Wuchsordnung)
Malus sylvestris Wild-Äpfel (2. Wuchsordnung)
Prunus avium Vogel-Kirsche (1. Wuchsordnung)
Pyrus pyrastra Wildbirne (2. Wuchsordnung)
Quercus robur Stiel-Eiche (1. Wuchsordnung)
Sorbus aucuparia Vogelbeere (2. Wuchsordnung)
Tilia cordata Winter-Linde (1. Wuchsordnung)
Tilia platyphyllos Sommer-Linde (1. Wuchsordnung)
Liste 2 - Sträucher:
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffentüchchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus frangula Faulbaum
Hunds-Rose
Salix caprea Salweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Wasserschneeball
Liste 3 - Bäume und Sträucher für Feuchtbereiche (Ausgleichsflächen):
Alnus glutinosa Schwarzerle
Salix alba Silberweide
Salix aurita Ohrchenweide
Salix purpurea Purpurweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
Mindestpflanzqualitäten:
Str. 2 x v. 60-100
Hei. 2 x v. 100-150,
für Einzelbaumpflanzungen Wuchsordnung 1 H 3xv. m.B. 16-18 für Einzelbaumpflanzungen Wuchsordnung 2 H 3xv. m.B. 14-16

Teil C) Textliche Hinweise
Niederschlagswasser
Unbelastetes Oberflächenwasser ist gemäß Art. 41 BayBO an Ort und Stelle zu versickern. Der Bauherr ist verpflichtet, Versickerungsanlagen nach der „Niederschlagswasser-Freisetzungsvorordnung“ (NWFFreiv) vom 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, und nach den „Technischen Regeln zum schloffenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREGW), veröffentlicht im AImBl Nr. 3/2000, herzustellen. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und mit dem WWA Hof abzustimmen. Auf die Bestimmungen des § 37 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hingewiesen.
Bodendenkmäler
Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Wunsiedel) unterliegen.
Altlasten
Sollten bei Erdarbeiten im Plangebiet ungewöhnliche Verfärbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, Hausmüll, Keramikabfälle, Deponiegas) wahrgenommen werden, so sind umgehend das Landratsamt Wunsiedel, (Amt für Umweltschutz) und das Amt für Wasserwirtschaft Hof zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
Baugrund
Bei geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten wird eine geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
11.3 Pflanzung von standortgerechten Blüten und Strauchgruppen (M3)
Zur Festsetzung des Grundwasserspiegels werden objektbezogene Baugrund- und Gründungsuntersuchungen empfohlen.
Vorbeugender Brandschutz
Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W-405 zur Verfügung stehen.
Auf die Einhaltung der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat Kirchenlamitz hat in der Sitzung vom 09.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2021 hat in der Zeit vom 22.12.2021 bis 28.01.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2021 hat in der Zeit vom 22.12.2021 bis 28.01.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2022 bis 29.04.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2022 bis 29.04.2022 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Kirchenlamitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen., den (Stadt Kirchenlamitz) (Siegel)
-, den (1. Bürgermeister, Thomas Schwarz) (Siegel)
-, den (Siegel) Genehmigungsbehörde
- Ausgefertigt (Stadt Kirchenlamitz) (Siegel)
-, den (1. Bürgermeister, Thomas Schwarz) (Siegel)
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten., den (Stadt Kirchenlamitz) (Siegel)
-, den (1. Bürgermeister, Thomas Schwarz)



PROJEKTBAUVORHABEN
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Wohnmobilstellplatz "Fichtelpark" in Kirchenlamitz und Sondergebiet Ferienhaus

VORHABENTRÄGER
Marcel Schlenker
Günzles 3
95505 Immenreuth

PROJEKTNUMMER

PLANNUMMER
BP
A1

PLANTITEL
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

MASSSTAB
1:500 / 1:5000

GEZEICHNET
LG/FR

DATUM
21.12.2021

GEANDERT
10.03.2022
06.04.2022

PLANGROSSE

PLANNUMMER
Entwurf

PLANTITEL
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

MASSSTAB
1:500 / 1:5000

VERFAHRENSVERMERKE

PROJEKTBAUVORHABEN
Niederschlagswasser
Unbelastetes Oberflächenwasser ist gemäß Art. 41 BayBO an Ort und Stelle zu versickern. Der Bauherr ist verpflichtet, Versickerungsanlagen nach der „Niederschlagswasser-Freisetzungsvorordnung“ (NWFFreiv) vom 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, und nach den „Technischen Regeln zum schloffenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREGW), veröffentlicht im AImBl Nr. 3/2000, herzustellen. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und mit dem WWA Hof abzustimmen. Auf die Bestimmungen des § 37 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hingewiesen.
Bodendenkmäler
Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Wunsiedel) unterliegen.
Altlasten
Sollten bei Erdarbeiten im Plangebiet ungewöhnliche Verfärbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, Hausmüll, Keramikabfälle, Deponiegas) wahrgenommen werden, so sind umgehend das Landratsamt Wunsiedel, (Amt für Umweltschutz) und das Amt für Wasserwirtschaft Hof zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
Baugrund
Bei geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten wird eine geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
11.3 Pflanzung von standortgerechten Blüten und Strauchgruppen (M3)
Zur Festsetzung des Grundwasserspiegels werden objektbezogene Baugrund- und Gründungsuntersuchungen empfohlen.
Vorbeugender Brandschutz
Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W-405 zur Verfügung stehen.
Auf die Einhaltung der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr wird hingewiesen.